



**Botschaft  
des Stadtrates an  
den Gemeinderat**

107818 / 713.00

---

**Talentklassen auf der Sekundarstufe I der Stadtschule Chur**

**Antrag**

1. Die Einführung von Talentklassen auf der Sekundarstufe I der Stadtschule Chur wird genehmigt.
2. Die Teilrevision des städtischen Schulgesetzes (RB 711, Art. 22 a) wird genehmigt.
3. Die Stelle einer Koordinatorin/eines Koordinators für die Talentklassen (kantonale Vorgaben) wird bewilligt und der Stellenplan entsprechend ergänzt. Die benötigten Stellenprozente betragen im ersten Jahr 50 %, ab dem zweiten Jahr 80 % und ab dem dritten Jahr 100 %.
4. Die Aufbaukosten von insgesamt netto Fr. 176'500.-- werden für die Jahre 2016 (Fr. 89'434.--), 2017 (Fr. 43'530.--) und 2018 (Fr. 43'530.--) ins Budget aufgenommen.
5. Im Jahr 2020 legt der Stadtrat dem Gemeinderat in einem Bericht die Evaluations-ergebnisse dar.
6. Ziffer 2 dieses Beschlusses untersteht gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum.
7. Der Auftrag Chantal Marti-Müller und Mitunterzeichnende betreffend Abklärung möglicher Talentklassen (Sport- und Kulturklassen) auf der Sekundarstufe I vom 11. März 2010 wird als erledigt abgeschrieben.
8. Das Postulat Gieri Derungs und Mitunterzeichnende betreffend Realisierung von Sportförderklassen auf der Sekundarstufe I (7. - 9. Schuljahr) vom 13. Dezember 2007 wird als erledigt abgeschrieben.





## **Zusammenfassung**

Das Führen von Talentklassen erlaubt es sportlich und musikalisch begabten Jugendlichen, sich in einem förderorientierten Umfeld in Schule und Talentbereich möglichst positiv und erfolgreich zu entwickeln. Der Bedarf und der politische Wille bestehen seit längerem. Unter Berücksichtigung der entsprechenden kantonalen Vorgaben hat die Schuldirektion ein pädagogisches Konzept entwickelt und die mögliche Umsetzung ab Schuljahr 2016/2017 geplant. Das Führen der Talentklassen stimmt mit dem sportpolitischen Konzept der Stadt überein und entspricht dem Leitbild der Stadtschule sowie den Legislaturzielen der Bildungskommission. Sie machen die Stadtschule und den Bildungsstandort Chur noch attraktiver und schaffen einen entsprechenden Mehrwert. Die effektiven Kosten der Talentklassen fallen unter der Annahme verschiedener, nicht voraussehbarer Variablen unterschiedlich aus und werden transparent aufgezeigt. Für die allfällige Umsetzung ist zudem eine Ergänzung im städtischen Schulgesetz notwendig.



## **Bericht**

### **1. Ausgangslage**

Seit längerer Zeit bestehen in der Stadt Chur politische Bestrebungen, Talentklassen an der Stadtschule Chur zu führen. Mit den neuen kantonalen Rechtsgrundlagen (Schulgesetz, Verordnung und Weisung zu Talentklassen) sind dafür klare Rahmenbedingungen geschaffen worden. Der Bedarf, besonders begabte Jugendliche in den Bereichen Musik und Sport speziell fördern zu können, ist seit längerer Zeit ausgewiesen.

#### **1.1 Politische Grundlagen**

Bereits im Dezember 2007 wurde im Gemeinderat das erste Mal ein Postulat von Gieri Derungs und Mitunterzeichnende mit dem Titel "Realisierung von Sportförderklassen auf der Sekundarstufe I (7. - 9. Schuljahr)" eingebracht. In der Antwort verwies der Churer Stadtrat auf eine Projektskizze der Schuldirektion, welche erste Gedanken zum Thema formulierte. Darin wurde insbesondere gefordert, dass der Kanton Graubünden im Rahmen eines Schulversuchs eine Stundentafeländerung genehmigen solle und dass er die Schulgeldfrage kantonal regeln müsse.

Es folgten zwei erfolglose Vorstösse im Bündner Grossen Rat, welche den Ruf nach Talentklassen auch in Chur vorübergehend verstummen liessen. Mit der Unterstützung des Bündner Verbands für Sport (BVS) wurde in Ilanz jedoch eine erste Talentklasse auf der Basis der geltenden Stundentafel aufgebaut. Diese besteht seit Beginn des Schuljahres 2009/2010.

Im März 2010 wurde im Gemeinderat erneut ein Auftrag von Chantal Marti-Müller und Mitunterzeichnende "zur Abklärung möglicher Talentklassen (Sport- und Kulturklassen) auf der Sekundarstufe I" eingereicht. An der Maisitzung des gleichen Jahres wurde dieser auf Antrag des Stadtrates vom Rat im Sinne der Erwägungen überwiesen und somit der Schuldirektion der Auftrag zur Konzepterarbeitung erteilt.

Der damalige Schulrat nahm bereits im April 2010 zum Auftrag Marti-Müller Stellung und unterstützte diesen ebenfalls. Er setzte sich im Mai 2010 an seiner Landsitzung in Ilanz intensiv mit dem Thema Talentklassen auseinander.

In der Aprilsession 2011 des Grossen Rates wurde der Auftrag Bezzola (Samedan) überwiesen, der eine gesetzliche Verankerung von Talentschulen anstrebte. Dieser Auftrag wurde schliesslich in die Botschaft zur Totalrevision des kantonalen Schulgesetzes aufgenommen. Am 21. März 2012 wurde das neue Schulgesetz für die Volksschulen des



Kantons Graubünden (BR 421.100) verabschiedet. Seither haben die Schulen die Möglichkeit, Talentklassen zu führen und geeignete Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu den im Lehrplan enthaltenen Fächern in ihren jeweiligen Begabungsbereichen zu fördern. Die Schulträgerschaften, die über keine eigenen Talentklassen verfügen, sind verpflichtet, ihren Schülerinnen und Schülern den Besuch einer Talentklasse in einer anderen Schulgemeinde zu ermöglichen. Sie müssen daher in jedem Fall das mit der Schulträgerschaft vereinbarte Schulgeld übernehmen.

Im Februar 2015 wurde die Schuldirektion zusammen mit der Departementsvorsteherin bei Regierungsratspräsident Martin Jäger, Vorsteher Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD), vorstellig. Grund dafür war die Verordnung über das Aufnahmeverfahren in Talentklassen, welche den Schülerinnen und Schülern - ohne Rücksicht auf die verfügbaren Plätze - ein absolutes Recht auf den Eintritt in die Talentschule ihrer Wahl einräumte. Unter diesen Prämissen wäre eine Planung für die Stadtschule unmöglich gewesen. Aufgrund dieser Intervention wurde die Verordnung per 1. August 2015 dahingehend geändert, dass die Schulträgerschaft die verfügbaren Plätze festlegt. Damit hat sich die Planungssicherheit entscheidend erhöht und die Voraussetzungen für eine realistische Konzeption sind gegeben.

## **1.2 Bedarf**

Der grossmehrheitliche politische Wille zur Führung von Talentklassen an der Stadtschule Chur basiert auf einer seit längerem bestehenden Nachfrage. Im Kanton bestehen bis heute drei Talentschulen: Ilanz, St. Moritz-Champfèr und Davos. Um die Nachfrage und den effektiven Bedarf abdecken zu können, gehen Fachkreise von idealerweise vier bis fünf Standorten in Graubünden aus. Der Standort Chur gehört dabei zu den bevorzugten.

Das Einzugsgebiet der Churer Talentklassen ist geografisch begrenzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine künftige Talentklasse Schülerinnen und Schüler aus folgenden Gebieten des Kantons ansprechen würde: Rheinwald, Schams, Oberhalbstein, Lenzerheide, Domleschg, Churer Rheintal von Rhäzüns bis Maienfeld sowie das Vorderprättigau.

Inwiefern sich die gute Verkehrsanbindung von Chur im Vergleich zu den anderen Schulstandorten für Talente auswirken wird (nationale/internationale Veranstaltungen), kann derzeit nicht abgeschätzt werden.



### **1.2.1 Erwartete Schülerzahl im Musikbereich**

Die Nachfrage nach dem Zusatzangebot Musik ist wesentlich kleiner als dasjenige für den Sport. Nur wenige Jugendliche besuchten im letzten Jahr den Musikbereich der Scoula Sportiva St. Moritz-Champfèr oder der Talentschule Ilanz. Im Engadin waren es ein Knabe von 22 Jugendlichen; in Ilanz drei Mädchen von 32 Schülerinnen und Schülern.

Im aktuellen Schuljahr 2015/2016 sind in St. Moritz-Champfèr vier, in Ilanz zwei und in Davos (Neueröffnung der Talentschule) keine Schülerinnen und Schüler mit dem Talentbereich Musik eingetreten. Zurzeit werden von den in Graubünden geschulten 96 Talenten acht im Musikbereich gefördert.

In Chur wird nicht zuletzt aufgrund des umfassenden Angebots der Musikschule mit einem grösseren Anteil von fünf bis acht Musikerinnen bzw. Musikern pro Jahrgang gerechnet.

### **1.2.2 Erwartete Schülerzahl im Sportbereich**

Bereits in den Jahren 2001, 2008 und 2010 wurden Schätzungen vorgenommen, die einen Bedarf ausweisen. Bei der Schaffung der Talentschule in Ilanz wurden ebenfalls eingehend Abklärungen getroffen, die sich im Zuge der Umsetzung als zutreffend erwiesen.

Die aktuelle Kalkulation wurde durch die Sportfachstelle der Stadt Chur in Zusammenarbeit mit der Schuldirektion durchgeführt. Das Resultat weist auf einen Bedarf von mehr als 30 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang hin. Es kann davon ausgegangen werden, dass knapp die Hälfte aus umliegenden Gemeinden stammen wird.

## **2. Pädagogisches Konzept**

Das im Anhang einsehbare pädagogische Konzept sieht angepasste Unterrichtsstrukturen und die Einrichtung von Ateliers für individuelles Lernen vor. Diese Organisation ermöglicht es, flexibel und individualisiert auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler einzugehen und die Vereinbarkeit von Schule und Talentbereich zu erhöhen. Zwecks Vorprüfung hat die Schuldirektion am 2. Februar 2015 dem EKUD einen ersten Vorschlag eingereicht. Vorgeschlagene Änderungen sind in das vorliegende Konzept eingebaut worden.



## **2.1 Grundsätzliche Überlegungen**

Das schweizerische Bildungssystem kennt seit Anfang an verschiedene Möglichkeiten, wie mit schulischen Begabungen umzugehen ist. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass kognitiv leistungsstärkere Schülerinnen und Schüler das Gymnasium besuchen. Auch die Stadtschule als Teil der Volksschule kennt verschiedene Möglichkeiten, wie mit schulischen Begabungen umzugehen ist. Die Integrative Förderung, die Begabungsförderung auf Primarschulstufe oder das Niveaumodell auf der Sekundarstufe I sind Beispiele dafür.

Anders sieht es bei Begabungen in sportlichen oder musikalischen Disziplinen aus. Für diese Bereiche gibt es keine zusätzlichen Angebote. Dies setzt Jugendliche mit entsprechenden spezifischen Begabungen in Regelklassen häufig unter Druck. Sie müssen bei Lehrpersonen und Mitschülerinnen und -schülern um Verständnis und Unterstützung kämpfen und haben während des Tages zu wenig Zeit für ihre Trainings- oder Übungseinheiten sowie zur Regeneration. Spezielle Talentklassen schaffen diesbezüglich wesentlich günstigere Voraussetzungen und lassen einen individuell abgestimmten Tagesablauf während der Schulzeit zu.

## **2.2 Wichtigste Eckpunkte des pädagogischen Konzepts**

Um die geforderte hohe zeitliche Flexibilität für die Trainings und (Musik-) Übungslektionen zu erreichen, weisen die Schulwochen im Vergleich zu Regelklassen eine etwas tiefere Stundenbelastung aus. Da jedoch zusätzlich jährlich eine bis zwei obligatorische Projektwochen während der Schulferien stattfinden, werden die Lehrplanvorgaben zu jeder Zeit eingehalten. Für die Fächer Geschichte, Geografie und Naturlehre findet der Unterricht jeweils am Nachmittag in individualisierter Form im Lernatelier statt. Diese individuelle und flexible Organisation des Nachmittags bietet den Jugendlichen bessere Bedingungen, die Schule und ihre Trainings- und Übungseinheiten zu koordinieren. Die Schule unterstützt die Begabungsbereiche der Jugendlichen mit zusätzlichen polysportiven und musikalischen Lektionen im Rahmen des Stundenplans.

Die auserschulischen Trainings und musikalischen Übungsstunden werden ausschliesslich durch die Sportvereine und -verbände bzw. die Musikschule abgedeckt. Weitere wichtige Unterstützungsmassnahmen für die Jugendlichen durch die Schule sind der betreute Mittagstisch und der Einsatz einer Koordinatorin bzw. eines Koordinators, welcher die Jugendlichen im Schulalltag und an den Schnittstellen zwischen Schule und Verein betreut.



### **2.3 Didaktische Besonderheit: Lernateliers**

Das pädagogische Konzept sieht vor, dass Talentschülerinnen und -schüler am Vormittag jeweils wie alle anderen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I im Klassenverband unterrichtet werden. Als eine Besonderheit sind die vorgesehenen Lernateliers zu bezeichnen. In diesen wird der Schulstoff aus dem Fachbereich "Mensch und Umwelt" so aufbereitet, dass die Jugendlichen möglichst selbständig arbeiten. Dabei werden sie stets von den Lehrpersonen betreut. Zusätzlich bieten diese Lernateliers den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, verpassten Stoff nachzuholen und Hausaufgaben oder Prüfungsvorbereitungen in einem betreuten Rahmen zu erledigen.

Lernateliers berücksichtigen somit die wechselnden Bedürfnisse der Talentschülerinnen und -schüler, welche trainings- bzw. übungsbedingt nicht immer gleichzeitig im Unterricht anwesend sein können. Gleichzeitig bieten sie Möglichkeiten der Individualisierung und unterstützen so ein differenzierendes, selbstreguliertes Lernen. Diese Arbeitsweise und das einhergehende Coaching schaffen eine wichtige Nähe zur/zum Lernenden. Nachweislich fördert das eigenverantwortliche, selbständige Lernen die für sportlich bzw. musikalisch begabte Schülerinnen und Schüler besonders wichtigen Aspekte der Motivation, Disziplin und Eigenverantwortung.

### **2.4 Bewilligung durch die Regierung des Kantons Graubünden**

Das vorliegende Konzept basiert auf den geltenden Regelungen durch den Kanton bezüglich Stundentafel und Organisation der Sekundarstufe I. Das Führen von Talentklassen bedarf gemäss Art. 38 des Schulgesetzes der Bewilligung durch die Regierung des Kantons. Die Antwort der Regierung ist derzeit noch ausstehend.

### **2.5 Stellungnahme der Bildungskommission**

Die seit dem 1. August 2014 tätige Bildungskommission, die neu für die strategischen Entscheidungen der Stadtschule zuständig ist, hat die Legislaturziele des ehemaligen Schulrates für die Legislatur 2013 - 2016 übernommen. Darunter befindet sich auch das Führen von Talentklassen. An mehreren Sitzungen hat sich die Bildungskommission ausführlich mit dem Konzept auseinandergesetzt. An der Sitzung vom 30. September 2015 hat sich die Bildungskommission letztmals mit dem Konzept für Talentklassen auf der Sekundarstufe I auseinandergesetzt. Dieses fand die einstimmige Unterstützung der Kommission.



### **3. Koordination und Partnerorganisationen**

Talentklassen sind grundsätzlich ein schulisches Projekt mit dem Ziel, Schule und Talentbereich besser vereinbaren zu können. Deshalb resultieren im (Schul-) Alltag besonders viele Schnittstellen. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, Eltern, Erziehungsberechtigten, Trainerinnen und Trainern und Vereinen ist von entscheidender Bedeutung und Voraussetzung für die gelingende Förderung der Talente. Gerade im Sportbereich ist die Anzahl involvierter Verbände und Vereine nicht zu unterschätzen.

Die kantonalen Weisungen zu den Talentschulen und Talentklassen vom 22. Dezember 2014 schreiben die Anstellung eines Koordinators bzw. einer Koordinatorin vor. Deren Hauptaufgabe besteht in der Pflege der Schnittstellen, insbesondere zwischen den Trainings- oder Übungseinheiten und der Schule. Idealerweise unterrichtet diese Person gleichzeitig den polysportiven Unterricht. Zusätzlich soll die Betreuung namentlich über die Mittagspause in ihren bzw. seinen Arbeitsbereich fallen. Damit entsteht ein enger Kontakt zu den Jugendlichen, die auf eine derartige, wenn möglich psychologisch geschulte, Vertrauensperson angewiesen sind. Im Stellenplan ist deshalb diese Funktion der Koordinatorin/des Koordinators vorzusehen.

Im Musikbereich wird eine enge Zusammenarbeit mit der Musikschule Chur angestrebt. Sie wird als Partnerin die musikalische Grundausbildung in den Talentklassen übernehmen. Den persönlichen Instrumental- oder Gesangsunterricht übernehmen - ähnlich wie im Sportbereich - weitere externe Anbietende. Auch Talentschülerinnen und -schüler aus umliegenden Gemeinden könnten ebenfalls vom ermässigten Tarif der Musikschule für Churerinnen und Churer profitieren, was das Angebot für Auswärtige wiederum attraktiver macht. Entsprechende Gespräche mit der Schulleitung der Musikschule Chur haben stattgefunden und werden bei einer Umsetzung konkretisiert.



## **4. Eckpunkte der Umsetzung und Standortfrage**

Zahlreiche Fragen der Umsetzung und Organisation werden im Konzept (siehe Anhang) beantwortet. An dieser Stelle werden nur die wichtigsten Eckpunkte - Anzahl Klassen, Aufnahme und Standort - ausgeführt.

### **4.1 Anzahl Talentklassen**

Vor dem Hintergrund des dargestellten Bedarfs plant die Schuldirektion, ab Beginn des kommenden Schuljahres 2016/2017 mit zwei ersten Klassen zu starten. Über die nächsten drei Jahre soll mit der Eröffnung von jeweils jährlich zwei Klassen der Endbestand von insgesamt sechs Klassen erreicht werden. Einerseits scheint die Nachfrage nach Schulplätzen gegeben, andererseits bietet das Führen zweier Klassen pro Jahrgang organisatorische und stundenplantechnische Vorteile, die sich letztlich auch auf die Kosten pro Schülerin und Schüler auswirken.

### **4.2 Aufnahme in die Talentklassen**

Mit den im Dezember 2014 angepassten kantonalen Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen im Kanton Graubünden und der ebenfalls im Sommer 2015 überarbeiteten Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen (AVOT, BR 421.040) hat die Regierung des Kantons Graubünden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Stadtschule Chur die aufzunehmende Zahl der Schülerinnen und Schüler steuern, d.h. notfalls auch begrenzen, kann. Dazu ist die im Antrag ebenfalls erwähnte Ergänzung des städtischen Schulgesetzes notwendig.

Der bisherige Artikel muss mit folgendem Zusatzartikel ergänzt werden:

*Artikel bestehend*

#### **Artikel 22 - Begabtenförderung**

<sup>1</sup> Kinder mit besonderen Begabungen werden in der Regel integrativ in der Regelklasse gefördert.

<sup>2</sup> Auf der Sekundarstufe I können Talentklassen für sportlich und/oder kulturell begabte Kinder gebildet werden.



#### Artikel zusätzlich

##### **Art. 22a - Aufnahme in die Talentklassen**

<sup>1</sup> Das Aufnahmeverfahren (Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeprüfung) und der Rechtsschutz richten sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup> Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ist nur im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich, wobei mindestens ein Viertel der verfügbaren Plätze für den Talentbereich Musik reserviert ist.

<sup>3</sup> Überschreitet die Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten die verfügbaren Plätze, richtet sich die Aufnahme insbesondere nach den erbrachten Prüfungsleistungen. Im Talentbereich Sport ist zudem die vorhandene Infrastruktur und die Nachwuchsförderung vor Ort zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Zuständig für den Aufnahmeentscheid ist die Schuldirektion. Die Bildungskommission erlässt hierzu ein Reglement.

Bemerkung zu Art. 22a, Abs. 2: Nicht beanspruchte Plätze eines Talentbereichs werden dem anderen Talentbereich zur Verfügung gestellt.

#### **4.3 Standort**

Die Standortfrage ist auch bezüglich der zu erwartenden Kosten entscheidend. Aufgrund der aktuellen und prognostizierten Schülerzahlen, aber auch wegen der verfügbaren Räumlichkeiten und seiner zweckdienlichen Infrastruktur eignet sich für die erste Startphase das Schulhaus Giacometti. Es ist zu betonen, dass derzeit in keinem Sekundarschulhaus der Stadt Chur Schulräumlichkeiten für zusätzliche zwei Klassen, im Endausbau für sechs zusätzliche Klassen, bestehen. Dies bedeutet: ein Angebot mit zwei Talentklassen ist nur möglich, wenn gut die Hälfte der Schülerinnen und Schüler aus Chur ist und dadurch eine reguläre Klasse abgebaut resp. eben durch eine Talentklasse ersetzt wird. Die heute bereits gut ausgelastete Infrastruktur im Giacometti-Schulhaus ermöglicht somit maximal den Aufbau *einer* zusätzlichen Klasse pro Jahrgang. Auch dies ist jedoch nur mit folgenden Massnahmen möglich:

1. Künftig müssen vermehrt Schülerinnen und Schüler, die bisher dem Einzugsgebiet des Giacometti-Schulhauses zugeordnet wurden, den Sekundarschulhäusern Florentini und Quader zugeteilt werden.
2. Weitere Anpassungen, wie beispielsweise die Verschiebung der Sprachintegrationsklasse SIK an einen anderen Standort, müssen vorgenommen werden.



Die Auslagerung von ganzen Klassen aus dem Giacometti- in die anderen Sekundarschulhäuser Florentini oder Quader ist nicht möglich. Insbesondere die hohe Auslastung der Turnhallen und Fachzimmer lässt wenig Spielraum und würde in der Konsequenz für alle übrigen Klassen Einschränkung im Schulalltag mit sich ziehen.

Die Schulzimmer der jeweiligen Klassenlehrpersonen bieten am Nachmittag den notwendigen Raum für die Lernateliers. Dazu muss jedoch das Mobiliar ergänzt werden (Einzelarbeitsplätze) und technische Installationen nachgerüstet bzw. die heutige IT-Infrastruktur ergänzt werden. Benötigt werden minimal ein WiFi-Zugang mit rückwärtiger Infrastruktur und ein fix installierter Drucker. Zeitweise nicht belegte Räume im Giacometti-Schulhaus können im Sinne der Mehrfachnutzung für Instrumentalübungsunterricht benutzt werden. Im Untergeschoss kann noch Raum für Schul- und Sportmaterial bereitgestellt werden.

Für den Start der Talentklassen ist das Schulhaus Giacometti zurzeit die einzig valable Option. Die Schuldirektion hat bewusst darauf verzichtet, in den Kostenberechnungen Varianten darzustellen, die das Zumieten von zusätzlichen Schulräumlichkeiten vorsehen. Eine solche Umsetzung würde zu grosse Kostenfolgen nach sich ziehen. Es ist aber bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass die in einigen Jahren steigenden Schülerzahlen auf der Sekundarstufe zu Platzproblemen führen werden. Sollte sich die Planung für den Neubau eines Schulhauses Ringstrasse konkretisieren, muss zwingend der Standort der Talentklassen überprüft werden.

## **5. Finanzielle Aspekte**

Zur Ermittlung der Kosten wurden von der Schuldirektion verschiedene Szenarien skizziert und dazu umfangreiche Kostenberechnungen durchgeführt. Allerdings kann zum jetzigen Zeitpunkt niemand die genaue Schülerzahl oder die Zusammensetzung der Talentklassen - eigene und externe Schülerinnen und Schüler - voraussagen. Je nach getroffenen Annahmen können die Kosten stark variieren. Führt etwa die Aufnahme von vielen externen ("Nicht-Churer") Jugendlichen aufgrund der den Wohngemeinden in Rechnung gestellten Vollkosten zu einem erfreulichen Ergebnis auf der Einnahmenseite, berücksichtigt dies die notwendigen Investitionen und Ausgaben für die Schaffung von zusätzlichen Schulräumlichkeiten für die "eigenen" Churer Schülerinnen und Schüler oder die Infrastruktur nicht. Die Schuldirektion versucht, sowohl die Kosten für die günstigste als auch die teuerste Variante zu beziffern, führt jedoch nur die Kostenfolgen für die aus ihrer Sicht plausibelste, wahrscheinlichste Variante detaillierter aus.



Weiter ist zu berücksichtigen, dass zwischen Aufbau- und wiederkehrenden Kosten zu unterscheiden ist. Bereits vor dem geplanten Start im Schuljahr 2016/2017 fallen über drei Jahre die Aufbaukosten an, die dann mit Vollbetrieb ab Schuljahr 2019/2020 wegfallen werden.

## 5.1 Wahrscheinlichste Variante

Vor dem Hintergrund aller Abklärungen, Abwägungen und der Einschätzung der Sportfachstelle soll die wahrscheinlichste Variante als Grundlage für die folgenden Angaben zur Kostenseite dienen. Diese geht von einem Angebot von jährlich zwei Klassen aus. Die Talentklassen bestehen jeweils zur Hälfte aus eigenen und externen Schülerinnen und Schüler, d.h. es muss nur eine *zusätzliche* Klasse geführt werden. Dadurch werden die Schülerzahlen in den anderen Klassen ansteigen, was aber aufgrund eines vorübergehenden Rückgangs der Gesamtschülerzahlen im jetzigen Zeitpunkt vertretbar ist. Diese Variante I steht den beiden "Extremszenarien" gegenüber:

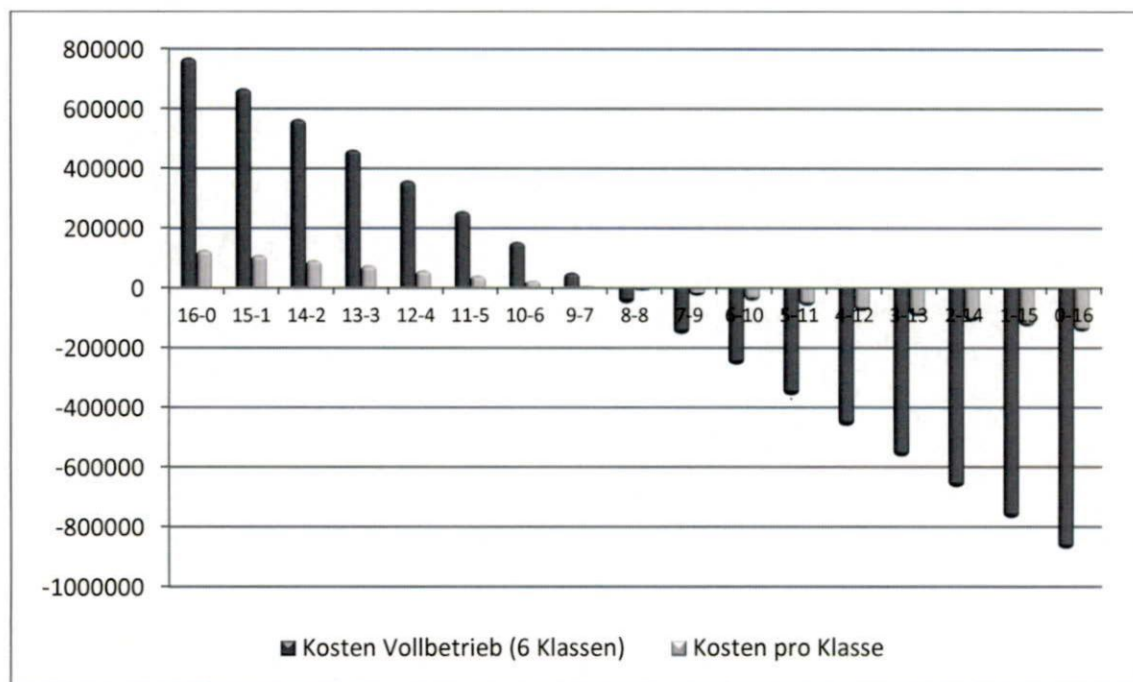
- Variante II: es müssen überhaupt keine zusätzlichen Talentklassen gebildet werden, da alle Talente aus Chur stammen und damit Regelklassen einfach in Talentklassen umgewandelt werden können und
- Variante III: es müssen zwei zusätzliche Talentklassen aufgebaut werden, da sämtliche Talente nicht aus Chur stammen.

Für die Berechnungen wird im Folgenden auf Variante I abgestützt. Die Kosten umfassen sämtliche Positionen wie die Besoldung der eigenen und externen Lehrpersonen, Koordinatorin oder Koordinator, Schulleitung, Weiterbildung, Sekretariat und einen Anteil am regulären, wiederkehrenden Sachaufwand wie Lehrmittel, Werkmaterialien, Informationsaufwand, Werbung, Kommunikation und anderes mehr.

Nachstehende Grafik zeigt deutlich, dass selbst innerhalb der angenommenen und hier noch weiter ausgeführten Variante I die Kosten in Abhängigkeit der Herkunft der Schülerinnen und Schüler stark variieren. In der Grafik nicht berücksichtigt sind die einmalig anfallenden Aufbaukosten, die zum Schluss separat ausgewiesen werden.



### Variante I: Kosten für den Schulbetrieb in Abhängigkeit der Zusammensetzung der einzelnen Klasse (in Fr.)



#### Lesebeispiele für obige Grafik:

Ganz links: Eine Klasse setzt sich aus 16 Churer und 0 auswärtigen Schüler/innen (16-0) zusammen. Dies bedeutet pro Klasse *Kosten* von rund Fr. 130'000.-- und bei sechs Klassen (Vollbetrieb) rund Fr. 780'000.--.

Ganz rechts: Eine Klasse setzt sich aus 0 Churer und 16 auswärtigen Schüler/innen (0-16) zusammen. Dies bedeutet pro Klasse *Einnahmen* von rund Fr. 145'000.-- und bei sechs Klassen (Vollbetrieb) rund Fr. 870'000.--.

## 5.2 Wiederkehrende Kosten im Vollbetrieb (sechs Klassen) bei Variante I

Den Ausgaben für den regulären Betrieb stehen kantonale Erträge (Regelschul-, Sonderpädagogik-, Schulleitungs-, Talentklassenpauschale) und die Beiträge der auswärtigen Schülerinnen und Schüler (Schulgelder) gegenüber<sup>1</sup>. Die Beiträge für auswärtige Jugendliche beruhen auf der Vollkostenrechnung der Stadtschule Chur, die jährlich erfolgt. Die Wohngemeinden bezahlen zurzeit Fr. 17'200.-- pro Jahr und Jugendlichen auf der Sekundarstufe I an die Stadt. Unter Berücksichtigung aller genannten Erträge rechnet die Schuldirektion gemäss Variante I mit Einnahmen von rund Fr. 230'000.-- pro Klasse.

<sup>1</sup> Siehe dazu die detaillierte Kosten- und Ertragsberechnung in der Aktenauflage.



Die gewählte Berechnungsgrundlage (Variante I) sieht pro Jahr den Umbau einer bestehenden Sekundar- zu einer Talentklasse und die Eröffnung einer zusätzlichen Klasse vor. Nachstehend sind die Kosten gemäss obigen Ausführungen für die Jahre 2016 bis 2020 zusammengefasst:

|                                    | 2016<br>in Fr.     | 2017<br>in Fr. | 2018<br>in Fr.   | 2019<br>in Fr.     | 2020<br>in Fr.   |
|------------------------------------|--------------------|----------------|------------------|--------------------|------------------|
| <b>Ausgaben</b>                    |                    |                |                  |                    |                  |
|                                    | <i>Aufbauphase</i> |                |                  | <i>Vollbetrieb</i> |                  |
| Aufbaukosten                       | 89'434             | 43'530         | 43'530           | -                  | -                |
| Ausgaben Schulbetrieb 1. Klassen   | 190'706            | 457'695        | 457'695          | 457'695            | 457'695          |
| Ausgaben Schulbetrieb 2. Klassen   |                    | 187'687        | 450'448          | 450'448            | 450'448          |
| Ausgaben Schulbetrieb 3. Klassen   |                    |                | 174'575          | 418'981            | 418'981          |
| <b>Total Ausgaben</b>              | <b>280'140</b>     | <b>688'912</b> | <b>1'126'248</b> | <b>1'327'123</b>   | <b>1'327'123</b> |
| <b>Erträge</b>                     |                    |                |                  |                    |                  |
|                                    | <i>Aufbauphase</i> |                |                  | <i>Vollbetrieb</i> |                  |
| Regelschulpauschalen 1. Klassen    | 76'873             | 184'496        | 184'496          | 184'496            | 184'496          |
| Regelschulpauschalen 2. Klassen    |                    | 76'873         | 184'496          | 184'496            | 184'496          |
| Regelschulpauschalen 3. Klassen    |                    |                | 76'873           | 184'496            | 184'496          |
| Schulgelder Auswärtige, 1. Klassen | 114'667            | 275'200        | 275'200          | 275'200            | 275'200          |
| Schulgelder Auswärtige, 2. Klassen |                    | 114'667        | 275'200          | 275'200            | 275'200          |
| Schulgelder Auswärtige, 3. Klassen |                    |                | 114'667          | 275'200            | 275'200          |
| <b>Total Erträge</b>               | <b>191'540</b>     | <b>651'236</b> | <b>1'110'932</b> | <b>1'379'088</b>   | <b>1'379'088</b> |
| <b>Kosten Stadt</b>                | <b>88'600</b>      | <b>37'676</b>  | <b>15'316</b>    | <b>-51'965</b>     | <b>-51'965</b>   |

Diese Zusammenstellung zeigt, dass das reguläre Führen von zwei bis sechs Talentklassen unter der Annahme von Variante I in etwa kostendeckend betrieben werden kann. Bei Eintreffen von Variante II müsste jedoch mit deutlichen Mehrkosten gerechnet werden, die allenfalls begründete Nachtragskredite zur Folge hätten. Selbst mit einer umsichtigen Planung kann die Schuldirektion die kostenwirksamen Parameter wie ausgeführt nicht oder nur bedingt beeinflussen (Schülerzahlen und/oder die Zusammensetzung der Klassen mit auswärtigen Schülerinnen und Schülern). Bei Zutreffen von Variante III liessen sich hingegen sogar Einnahmen generieren.



### **5.3 Einmalige Kosten - Aufbau**

Sollte der Gemeinderat dem Führen der Talentklassen zustimmen, müssen die operativen Aufbauarbeiten unmittelbar erfolgen, damit im Schuljahr 2016/2017 mit zwei Klassen gestartet werden kann. Dabei fallen bereits vor dem eigentlichen Start im August 2016 zusätzliche Lohnkosten für die Schulleitung und die neuangestellte Koordinationsperson, für die Erarbeitung von Lektionsreihen der Lernateliers und für administrative Arbeiten des Schulsekretariats an. Ebenso gehören die Einrichtung eines Arbeitsplatzes inkl. IT-Infrastruktur für die Koordinationsperson und die Ergänzung des Mobiliars in den künftigen Schulzimmern dazu. Zur Qualitätssicherung sind die Kosten für die abschliessende Evaluation nach drei Betriebsjahren anteilmässig eingerechnet.

Für den Aufbau von sechs Talentklassen an der Stadtschule Chur fallen in den ersten Jahren Kosten an, die sich primär aus den einmaligen Aufbaukosten zusammensetzen. Ab dem vierten Betriebsjahr erwartet die Schuldirektion unter Annahme der Variante I eine ausgeglichene Rechnung.

Für den Stadtrat und die Bildungskommission leistet die Schaffung von Talentklassen einen wertvollen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der Stadtschule sowie der Stadt als Bildungsstandort, indem eine Lücke für jugendliche Talente im Bereich Musik und Sport geschlossen wird.



Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, den Anträgen des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 29. September 2015

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder

## Anhang

Konzept für Talentklassen - Sekundarstufe I

### Aktenauflage

- Bedarfsabklärung der Sportfachstelle für die Talentklassen
- Detaillierte Kostenzusammenstellungen für die Talentklassen, inkl. Kommentar Schuldirektion
- Koordinationsperson Talentklasse - Berechnung des Arbeitspensums
- Zeitplanung für die Umsetzung der Talentklassen (Stand 24. September 2015)
- Bericht Postulat Gieri Derungs und Mitunterzeichnende betreffend Realisierung von Sportförderklassen auf der Sekundarstufe I (7. - 9. Schuljahr)
- Bericht Auftrag Chantal Marti-Müller und Mitunterzeichnende betreffend Abklärung möglicher Talentklassen (Sport- und Kulturklassen) auf der Sekundarstufe I
- RD/DV 1596, Erlass neuer Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen des EKUD vom 22. Dezember 2014
- Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen (AVOT), AGS 2014-037 vom 16. Dezember 2014
- RB Protokoll-Nr. 616 vom 30. Juni 2015, mitgeteilt am 1. Juli 2015 betreffend Teilrevision der Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen (AVOT)
- Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen (AVOT), AGS 2015-028 vom 30. Juni 2015

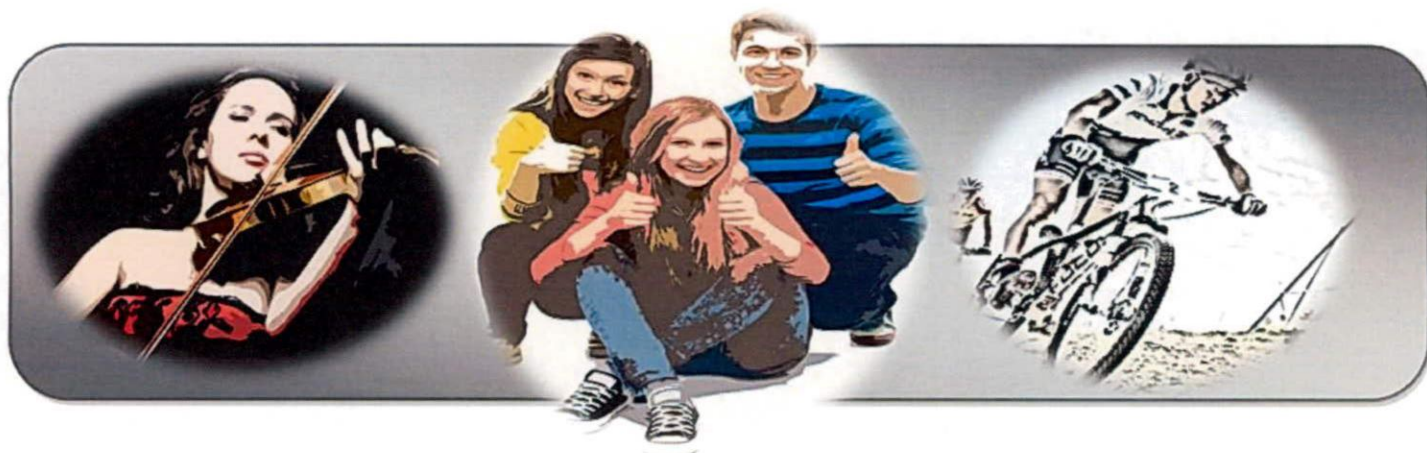


**Stadt Chur**

**Schuldirektion**

Schuldirektion, Rathaus / Poststrasse 33, Postfach 660, 7002 Chur

## Stadtschule Chur Konzept für Talentklassen auf der Sekundarstufe I



Chur, im September 2015

### Inhaltsverzeichnis

|                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| <b>1 Ausgangslage</b>           | <b>2</b> |
| <b>2 Gesetzliche Grundlagen</b> | <b>3</b> |
| 2.1 Kantonale Grundlage         | 3        |
| 2.2 Städtische Grundlagen       | 4        |
| <b>3 Konzept Talentklassen</b>  | <b>5</b> |
| 3.1 Allgemeines                 | 5        |
| 3.2 Klassenführung              | 6        |
| 3.3 Stundentafel / Stundenplan  | 7        |
| 3.4 Didaktik / Unterricht       | 11       |
| 3.5 Aufnahme / Ausschluss       | 12       |
| 3.6 Qualitätssicherung          | 15       |
| 3.7 Umsetzung / Information     | 16       |



## 1 Ausgangslage

Die integrative Schule, eine Schule für alle, ist in der Schullandschaft Schweiz zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Während aber meist über die Schwierigkeiten der Integration berichtet wird, findet die Begabungsförderung in der Schule weitgehend unbemerkt statt. An der Stadtschule Chur ist die Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen ein stetes Thema der Schulentwicklung. Mittlerweile sind in den Schulhäusern Ressourcenzimmer eingerichtet worden. Mit differenzierten Lernangeboten sollen begabte und weniger begabte Schülerinnen und Schüler in ihrem Lernprozess zusätzlich unterstützt werden.

Talentklassen oder Talentschulen bilden die sichtbarsten Elemente einer Begabtenförderung. Für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Angebote bestehen für die (Schul-)Trägerschaften gewisse Freiräume. Die im Konzept der Churer Talentklassen vorgesehenen Lernateliers sind eine Besonderheit. Sie sollen einen wesentlichen Beitrag leisten, die Ansprüche der Schule und des jeweiligen Talentbereichs unter einen Hut zu bringen. Gleichzeitig fördern diese Lernateliers wichtige Kompetenzen wie Eigenverantwortung, Disziplin und Selbständigkeit.

Die Vereinbarkeit von Schule und Sportförderung wird seit Jahren durch den Bündner Verband für Sport BVS forciert. Auf der politischen Ebene wurden in den Gemeindeparlamenten und im Grossen Rat zahlreiche Vorstösse dazu eingereicht. Im neuen Schulgesetz aus dem Jahre 2012 (BR 421.000) sind Talentklassen und Talentschulen erstmals gesetzlich verankert. Die vorgesehene Förderung beschränkt sich auf die Bereiche Sport und Musik. Grundlegendes wurde geregelt: So etwa die Verpflichtungen, den Besuch einer Talentklasse in einer anderen Schulträgerschaft zu gestatten und das entsprechende Schulgeld zu übernehmen. In der Junisession 2014 wurde das neue Bündner Sportförderungsgesetz beraten, welches einen weiteren bewussten Schwerpunkt auf die Kinder- und Jugendsportförderung legt.

Für die Fortsetzung der Talentförderung nach der obligatorischen Schulzeit bestehen gute Anschlussmöglichkeiten: Die Gewerbliche Berufsschule Chur ist eine *Swiss Olympic Partnerschool*. Ebenfalls bietet die *Swiss School of Tourism and Hospitality* eine vierjährige kaufmännische Grundausbildung für Sportlerinnen und Sportler an. Bei der Wirtschaftsschule KV Chur besteht die grundsätzliche Bereitschaft, Sportlerinnen und Sportler zu fördern und mit einer grosszügigen Absenzenregelung zu unterstützen. Zusätzlich bietet das Amt für Berufsbildung Sportlerinnen und Sportlern weitere Unterstützungsdienste an.

Den Bildungsstandort Chur gilt es gesamthaft zu betrachten. Zusätzlich zum Angebot der zweisprachigen Klassen könnte sich Chur als Standort mit einem speziellen sport- und kulturfreundlichen Bildungsangebot profilieren und so zur Attraktivität der Stadt beitragen.



## 2 Gesetzliche Grundlagen

### 2.1 Kantonale Grundlagen

Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden<sup>1</sup> und die Verordnung zum Schulgesetz<sup>2</sup> sehen folgende Regelungen vor, welche in Bezug auf die Bildung von Talentklassen relevant sind:

|                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Schulort</b> <sup>1</sup><br>Art. 11                                      | Jedes Kind besucht die Schule jener Gemeinde, in der es sich mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten dauernd aufhält.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Pflicht zur Aufnahme</b> <sup>2</sup><br>Art. 1                           | <sup>1</sup> Jede Schulträgerschaft ist verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aus benachbarten Gemeinden ohne entsprechende öffentliche Angebote zu Schulbesuch aufzunehmen, sofern die Infrastruktur und genügend Lehrpersonen vorhanden sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Schulbesuch in einer anderen Schulträgerschaft</b> <sup>2</sup><br>Art. 6 | <sup>1</sup> Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten kann ein Kind in begründeten Fällen in die Schule einer anderen Schulträgerschaft aufgenommen werden. Deren Schulrat entscheidet über die Aufnahme sowie über das Schulgeld mit dem Einverständnis der abgebenden Schulträgerschaft.<br><br><sup>2</sup> Das Schulgeld und die allfälligen Transportkosten entrichtet in der Regel die abgebende Schulträgerschaft. Die Erziehungsberechtigten haben das Schulgeld und die allfälligen Transportkosten zu bezahlen, sofern der Schulbesuch in der anderen Schulträgerschaft vorwiegend aus Gründen erfolgt, die in ihren oder des Kindes persönlichen Interessen liegen.                                                                                                                                                    |
| <b>Beiträge der Erziehungsberechtigten</b> <sup>2</sup><br>Art. 15           | Von den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise von den Erziehungsberechtigten können angemessene Beiträge erhoben werden, insbesondere für:<br>a) spezielle Schulveranstaltungen;<br>b) besondere Ausbildungsangebote im Bereich der Wahlfächer;<br>c) ausserordentliche Materialkosten;<br>d) Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlager;<br>e) Verpflegungs- und Betreuungsangebote für weiter gehende Tagesstrukturen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Talentklassen, Talentschulen</b> <sup>1</sup><br>Art. 38                  | <sup>1</sup> Die Schulträgerschaften können Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport in Talentklassen fördern. Die Führung einer Talentklasse bedarf der Bewilligung durch die Regierung.<br><br><sup>2</sup> Der Unterricht in Talentklassen kann von der Stundentafel abweichen, muss aber grundsätzlich den Lehrplan erfüllen.<br><br><sup>3</sup> Die Schulträgerschaften, die keine Talentklassen führen, sind verpflichtet, den Besuch einer Talentklasse in einer anderen Schulträgerschaft zu gestatten.<br><br><sup>4</sup> Die abgebende Schulträgerschaft leistet ein Schulgeld. Dieses ist mit der Schulträgerschaft der Talentklasse zu vereinbaren. Können sich die beiden Schulträgerschaften über das Schulgeld nicht einigen, setzt das Departement das Schulgeld fest. |
| <b>Talentklassen</b> <sup>2</sup><br>Art. 34                                 | <sup>1</sup> Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine Talentklasse ist an Voraussetzungen geknüpft, welche vom Departement bestimmt werden.<br><br><sup>2</sup> Talentklassen können nur auf der Sekundarstufe I geführt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

<sup>1</sup> Schulgesetz vom 21. März 2012, BR 421.000

<sup>2</sup> Schulverordnung vom 25. September 2012, BR 421.010



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zusatzpauschale für Talentklassen</b> <sup>1</sup>                                                                                                                                                                                                                                                 | <sup>1</sup> Schulträgerschaften mit Talentklassen erhalten jährlich eine Zusatzpauschale pro Schülerin und Schüler der Talentklassen von 4 000 Franken.                                                                                                                                |
| Art. 75                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <sup>2</sup> Die Regierung kann den Beitrag der Teuerung anpassen.                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Absenzen, Dispensation</b> <sup>1</sup>                                                                                                                                                                                                                                                            | <sup>1</sup> Die Schulträgerschaften können Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlauben. Zudem können sie bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten davon höchstens drei Schultage als Urlaubstage frei festlegen dürfen.                          |
| Art. 28                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <sup>2</sup> Das Amt kann darüber hinaus gehenden Urlaub gewähren.<br><sup>3</sup> In begründeten Fällen kann das Amt Schülerinnen und Schüler vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht dispensieren.                                                                           |
| <b>Urlaubstage</b> <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                       | Die von der Schulträgerschaft gewährten Urlaubstage für Schülerinnen und Schüler können auch in Form von Einzellektionen bewilligt werden. Der Gesamtumfang darf 15 Schultage oder das Dreifache der wöchentlichen Lektionendotation der entsprechenden Schulstufe nicht überschreiten. |
| Art. 25                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Lektionentafeln für die Sekundarstufe I der Volksschulen des Kantons Graubünden</b> <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Allgemeines: <sup>1</sup> Die Lektionentafeln der Sekundarstufe I sollen den Rahmen abstecken, innerhalb dessen die Schulen den einzelnen Schülerinnen und Schüler das für sie jeweils beste schulische Angebot bereitstellen können.                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Weitere Präzisierungen sind in der kantonalen <i>Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen</i> (AVOT; BR 421.040; 16. Dezember 2014, Änderungen vom 30. Juni 2015) festgehalten. Von besonderem Interesse ist dabei die Steuerung der vom Schulträger angebotenen Anzahl Plätze. |                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Anzahl Plätze</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <sup>1</sup> Die Talentschule teilt dem Amt jeweils bis Ende Januar die im folgenden Schuljahr zur Verfügung stehenden Plätze in den von ihr geführten Talentklassen mit.                                                                                                               |
| Art. 4a                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

## 2.2 Städtische Grundlagen

Das städtische Schulgesetz<sup>4</sup> sieht folgende Bestimmungen vor, welche für die Bildung von Talentklassen relevant sind:

|                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Auswärtige Schülerinnen und Schüler</b> <sup>4</sup> | <sup>1</sup> Die Stadtschule nimmt auf der Sekundarstufe I Schülerinnen und Schüler aus umliegenden Vertragsgemeinden auf. Der Entscheid bezüglich Infrastruktur und Lehrpersonal obliegt dem Stadtrat.                                                                                                                                                                                                        |
| Art. 10                                                 | <sup>2</sup> Andere auswärtige Schülerinnen und Schüler können aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzlichen Klassen gebildet werden müssen. Der Entscheid obliegt der Schuldirektion.<br><sup>3</sup> Das Schulgeld umfasst die Vollkosten pro Schülerin und Schüler der entsprechenden Stufe. Die Vollkosten sind durch den Stadtrat jährlich zu berechnen und den Vertragsgemeinden zu kommunizieren. |

<sup>3</sup> Regierungserlass vom 12. November 2013

<sup>4</sup> Schulgesetz 14. November 2013, RB 711



**Begabten-  
förderung**<sup>4</sup>

Art. 22

<sup>1</sup> Kinder mit besonderen Begabungen werden in der Regel integrativ in der Regelklasse gefördert.

<sup>2</sup> Auf der Sekundarstufe I können Talentklassen für sportlich und/oder kulturell begabte Kinder gebildet werden.

► Ergänzung des Churer Schulgesetzes um einen neuen Artikel 22a notwendig. Siehe S. 16

### **3 Konzept Talentklassen Stadtschule Chur**

#### **3.1 Allgemeines**

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ziele</b>                              | Talentklassen bieten begabten Jugendlichen mit einer besonderen sportlichen oder musikalischen Begabung die Möglichkeit, die Sekundarstufe I zu absolvieren und gleichzeitig ihre Begabungen in einem unterstützenden Rahmen ganzheitlich zu entwickeln.                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Sport-politisches Konzept Stadtrat</b> | Im Sportpolitischen Konzept der Stadt sind die Möglichkeiten zur Unterstützung von Massnahmen zur Talentförderung und das Anbieten von Talentklassen explizit vorgesehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Leitbild der Stadtschule Chur</b>      | <p>Das Leitbild der Stadtschule stimmt in hohem Mass mit den genannten Zielen der Talentklassen überein.</p> <p>So bereitet die Stadtschule auf die gesellschaftlichen Herausforderungen vor, indem sie die Menschen stärkt und selbstbestimmtes, aktives Lernen ermöglicht. Gleichzeitig möchte die Stadtschule im Dialog mit der Gesellschaft stehen, aktuelle Themen aufgreifen, sorgfältig prüfen und vorhandene Strukturen stetig weiterentwickeln.</p> |
| <b>Aufnahme</b>                           | In die Talentklassen werden Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und Realschule aufgenommen. Dies sind Jugendliche aus Chur und aus anderen Gemeinden oder Kantonen, welche die kantonale Aufnahmeprüfung für Talentklassen bestanden haben. (BR 421.040)                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Standort</b>                           | Die Talentklassen werden (vorerst) im Schulhaus Giacometti geführt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Aufsicht und Unterstellung</b>         | Die Talentklassen sind als Teil der Stadtschule Chur der Bildungskommission und der Schuldirektion unterstellt. Das Schulinspektorat beaufsichtigt den Schulbetrieb gemäss ihren Vorgaben.                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Fach- und Lehrpersonen</b>             | <p>Die Talentklassen werden mehrheitlich durch Lehrpersonen der Stadtschule Chur unterrichtet.</p> <p>Für das polysportive Grundlagentraining bzw. die allgemeine musikalische Ausbildung, welche mit mindestens 5 Lektionen pro Woche angeboten werden müssen, werden Fachpersonen eingesetzt.</p> <p>Die Anstellung entspricht derjenigen der übrigen Lehrpersonen der Stadtschule.</p>                                                                    |
| <b>Koordinationsperson</b>                | <p>Eine Koordinationsperson gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen der Schule, den Eltern, der Schülerinnen und Schüler mit den Sport- bzw. Musikpartnern.</p> <p>Um den Kontakt zu den Jugendlichen zu intensivieren, soll diese möglichst auch für das polysportive Grundlagentraining verantwortlich sein.</p>                                                                                                                                         |



|                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Training</b>       | Die Sporttrainings bzw. die musikalische Förderung der einzelnen Talentbereiche werden durch die Sportvereine bzw. Musikschule gewährleistet.                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Zusammenarbeit</b> | <p>Die Schulleitung fördert und unterstützt gemeinsame Aktivitäten, welche zu einem unterstützenden Bildungsangebot für sport- und musikbegabte Jugendliche in Chur führen soll.</p> <p>Dazu arbeitet die Schulleitung mit den abnehmenden Schulen zusammen und koordiniert die Übertritte - insbesondere mit der Gewerblichen Berufsschule, welche eine Partnerschule von <i>Swiss Olympic</i> ist.</p> |

---

### 3.2 Klassenführung

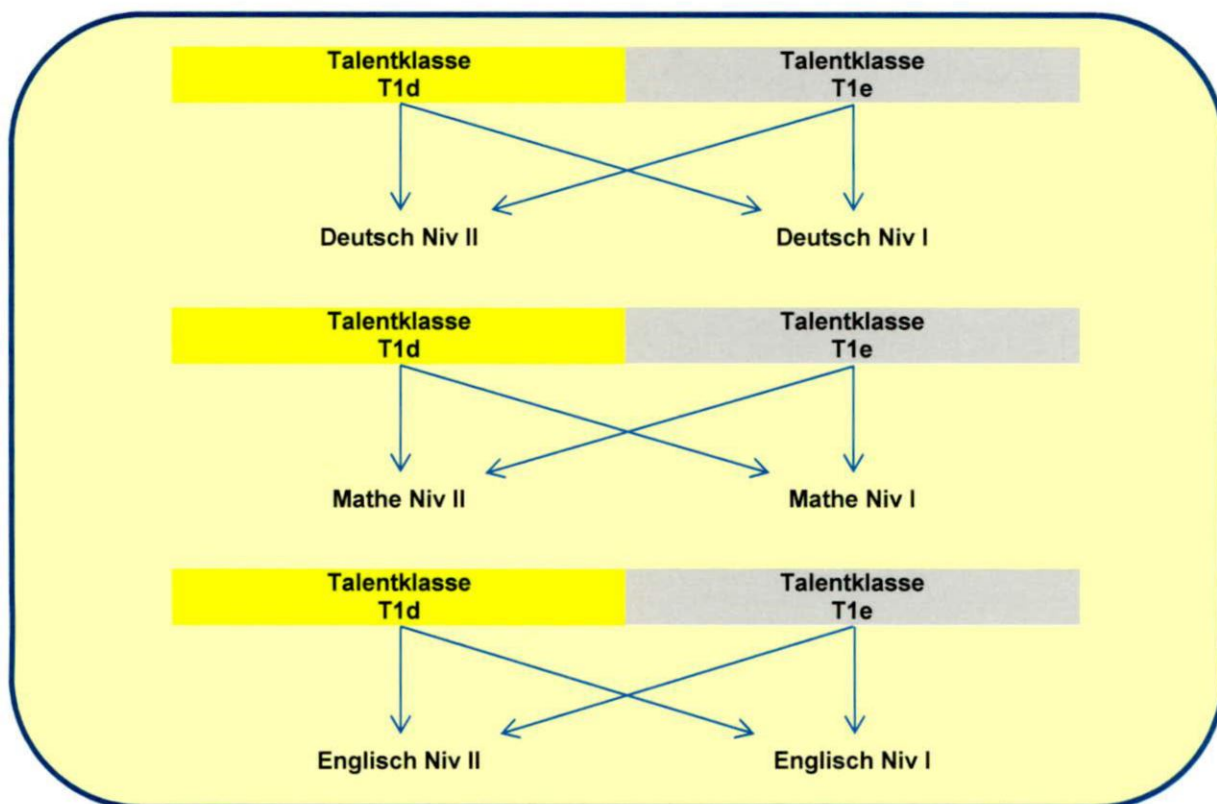
|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Lehrplan</b>      | <p>Es gilt der Lehrplan für die Sekundarstufe I der Volksschule des Kantons Graubünden.</p> <p>In den Talentklassen werden sämtliche Fächer unterrichtet. Abweichungen von der Stundentafel sind nur begründet möglich, sofern der Lehrplan erfüllt wird.</p> <p>Die Anschlussfähigkeit an weiterführende Schulen muss jederzeit gewährleistet bleiben.</p> |
| <b>Lehrmittel</b>    | Es gelten die von der Regierung für obligatorisch erklärten Lehrmittel.                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Schulzeit</b>     | Die Schulzeit umfasst 38 bzw. 39 Schulwochen plus 1-2 obligatorische Projektwochen während der unterrichtsfreien Zeit bzw. in den Schulferien.                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Klassengrösse</b> | Die Klassengrösse liegt in der Regel bei 16 Jugendlichen <sup>5</sup> . Die minimale Klassengrösse <sup>5</sup> von 7 Schülerinnen und Schülern soll nicht unterschritten werden.                                                                                                                                                                           |
| <b>Klassen</b>       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |



|                         |                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                         | <p>Die Talentklassen sind gemischt geführte, eigenständige Klassen.</p> <p>Sie setzen sich aus Sekundar- und Realschülern zusammen, welche ausserhalb der Niveaufächer gemeinsam unterrichtet bzw. im Lernatelier betreut werden.</p> |
| <b>Niveauunterricht</b> | Zwei Klassen bilden zusammen eine Organisationseinheit für die Aufteilung in die Niveaugruppen. Die Schülerinnen und Schüler aus den Talentklassen bilden eigenständige Niveaugruppen.                                                |

---

<sup>5</sup> Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Schulverordnung zum Schulgesetz; BR 421.010



#### Zeugnis

Die Schülerinnen und Schüler der Talentklassen erhalten zusätzlich zum offiziellen Zeugnis des Kantons Graubünden einen Lernbericht.

### 3.3 Stundentafel / Stundenplan

**Stundentafel** Das Total der Pflichtstundenzahl gemäss dem Lehrplan des Kantons Graubünden ist grundsätzlich einzuhalten. Für die Berechnung zählen auch Kompensationslösungen mit Projektwochen während der Schulferien.

Die Anschlussfähigkeit an die entsprechende Schule der Wohnortgemeinde, das Gymnasium oder die Berufsschulen, bleibt damit jederzeit gewährleistet.

Die Stundentafeln der Talentklassen werden dem Schulinspektorat spätestens bis Ende März zur Genehmigung eingereicht.

#### Verwendete Abkürzungen in den folgenden Stundentafeln:

BG: Bildnerisches Gestalten  
D: Deutsch  
E: Englisch  
Eth: Religionskunde und Ethik  
Gg: Geografie  
GM: Geometrie

Gs: Geschichte  
Ha: Handarbeit Textil und Werken  
HW: Hauswirtschaft  
Inf: Informatik  
It: Italienisch  
M: Mathematik

Nl: Naturlehre  
Rel: Religion  
Si: Singen und Musik  
TS: Tastaturschreiben  
Tu: Turnen und Sport


**Stundentafel 1. Klasse:**

= Niveaugruppe
  = Lernatelier; individuell
  = Talentklasse

| Fach                   | Soll Kanton    | Talentklasse Sport | Talentklasse Musik | Bemerkungen                              |
|------------------------|----------------|--------------------|--------------------|------------------------------------------|
| D                      | 4              | 4                  | 4                  |                                          |
| E                      | 4              | 4                  | 4                  |                                          |
| M/GM                   | 6              | 6                  | 6                  |                                          |
| Nl                     | 2              | 2                  | 2                  | Lernatelier                              |
| Gg                     | 2              | 2                  | 2                  | Lernatelier                              |
| Gs                     | 2              | 2                  | 2                  | Lernatelier                              |
| BG                     | 2              | 1                  | 1                  | plus 1 Projektwoche / Frühlingsferien    |
| Ha                     | 4              | 2                  | 2                  | plus 1 Projektwoche / Herbstferien       |
| It                     | 3              | 3                  | 3                  | *                                        |
| Rel                    | 1              | 1                  | 1                  |                                          |
| Religionskunde & Ethik | 1              | 1                  | 1                  |                                          |
| Si                     | 1              | 1                  | 0                  |                                          |
| Musik GA               |                |                    | 5                  | 5 L Musikalische Grundausbildung         |
| Tu                     | 3              | 3                  | 3                  |                                          |
| Polysport              |                | 2                  |                    | 5 L Polysportives Angebot (inkl. Turnen) |
| Wahlfach TS            | (1)            | (1)                | (1)                |                                          |
| <b>Wochentotal</b>     | <b>35 (36)</b> | <b>34 (35)</b>     | <b>36 (37)</b>     |                                          |

**Stundentafel 2. Klasse:**

= Niveaugruppe
  = Lernatelier; individuell
  = Talentklasse

| Fach                   | Soll Kanton | Talentklasse Sport | Talentklasse Musik | Bemerkungen                                  |
|------------------------|-------------|--------------------|--------------------|----------------------------------------------|
| D                      | 5           | 5                  | 5                  |                                              |
| E                      | 3           | 3                  | 3                  |                                              |
| M/GM                   | 6           | 6                  | 6                  |                                              |
| Nl                     | 2           | 2                  | 2                  | Lernatelier                                  |
| Gg                     | 2           | 2                  | 2                  | Lernatelier                                  |
| Gs                     | 2           | 2                  | 2                  | Lernatelier                                  |
| BG                     | 2           | 2                  | 2                  |                                              |
| HW                     | 4           | 4                  | 4                  | 11.05 – 14.30 Uhr                            |
| Inf                    | 1           | 1                  | 1                  |                                              |
| It                     | 3           | 2                  | 2                  | + 1 Projektwoche / Herbstferien in den Valli |
| Rel                    | 1           | 1                  | 1                  |                                              |
| Religionskunde & Ethik | 1           | 1                  | 1                  |                                              |
| Si                     | 1           | 1                  | 0                  |                                              |
| Musik GA               |             |                    | 5                  | 5 L Musikalische Grundausbildung             |
| Tu                     | 3           | 2                  | 2                  | + 1 Projektwoche / Frühlingsferien Tenero    |
| Polysport              |             | 2                  |                    | 5 L Polysportives Angebot (inkl. Turnen)     |
| <b>Wochentotal I</b>   | <b>36</b>   | <b>38</b>          | <b>40</b>          |                                              |

**Studentafel 3. Klasse:**

= Niveaugruppe
  = Lernatelier; individuell
  = Talentklasse

| Fach                   | Regelklasse Kanton | Talentklasse Sport | Talentklasse Musik | Bemerkungen                                         |
|------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|-----------------------------------------------------|
| D                      | 4                  | 4                  | 4                  |                                                     |
| E                      | 3                  | 3                  | 3                  |                                                     |
| M/GM                   | 6                  | 6                  | 6                  |                                                     |
| Nl                     | 2                  | 2                  | 2                  | Lernatelier                                         |
| Gg                     | 2                  | 2                  | 2                  | Lernatelier                                         |
| Gs                     | 2                  | 2                  | 2                  | Lernatelier                                         |
| BG                     | 2                  | 1                  | 1                  | plus 1 Projektwoche / Herbst                        |
| Ha                     | 2                  | 2                  | 2                  |                                                     |
| It                     | 3                  | 3                  | 3                  | *                                                   |
| Rel                    | 1                  | 1                  | 1                  |                                                     |
| Religionskunde & Ethik | 1                  | 1                  | 1                  |                                                     |
| Si                     | 1                  | 1                  | 0                  | Belegung des Wahlfachs Chor                         |
| Musik GA               |                    |                    | 5                  | 5 L Musikalische Grundausbildung                    |
| Tu                     | 3                  | 3                  | 3                  |                                                     |
| Polysport              |                    | 2                  |                    | 5 L Polysportives Angebot (inkl. Turnen)            |
| <b>Total</b>           | <b>32</b>          | <b>34</b>          | <b>36</b>          | Zusätzlich Möglichkeit zur Belegung von Wahlfächern |

*\*Eingeschränkte Abwahl der zweiten Landessprache gemäss Erläuterungen zur Lektionentafel vom 12. November 2013 möglich.*

**Kompensation über Projektwochen**

Zur Reduktion der wöchentlichen Stundendotation werden einzelne Lektionen in Form von Projektwochen kompensiert. In der ersten und zweiten Klasse finden zwei Projektwochen, in der dritten Klasse eine, statt.

Die für alle Schülerinnen und Schüler obligatorischen Projektwochen finden während der Schulferien statt und sind auf Beginn des Schuljahres bereits zeitlich festgelegt und kommuniziert.

Das jeweilige Programm wird im Voraus vom Schulinspektorat bewilligt.

**Lernateliers Portfolio**

Die Lernateliers basieren auf dem Prinzip des selbstgesteuerten, individualisierten Lernens. Es werden Lernaufgaben angeboten, in denen die Schülerinnen und Schüler zeitlich unabhängig arbeiten können. Die Lehrpersonen übernehmen die Rolle von Lerncoaches und überprüfen die Lernfortschritte.

Inhaltlich geht es um den Fachbereich Mensch und Umwelt mit den Fächern Naturlehre, Geografie, Geschichte, Staat- und Wirtschaftskunde. Dieser umfasst 6 Lektionen pro Woche. Die Anwesenheitszeiten der Schülerinnen und Schüler werden mit Rücksicht auf die individuellen Trainings festgelegt.

Die Lernenden der Talentklassen führen als Nachweis ein „Portfolio Mensch und Umwelt“. Dieses individuelle Portfolio dient nebst der Dokumentation der behandelten Lerninhalte und dem Erfassen der effektiven Präsenzzeit auch der Reflektion der eigenen Arbeit mit den Lehrpersonen. Dem Schulinspektorat ermöglicht das Portfolio die Kontrolle bezüglich der Einhaltung des Lehrplanes und weiterer Vorgaben.

Die maximalen Schülerzahlen gemäss Schulgesetz werden auch in den Lernateliers eingehalten.

**Polysportives  
Grundlagen-  
training**

Die lehrplanmässigen Turnlektionen werden durch polysportive Elemente ergänzt und um weitere drei Wochenlektionen aufgestockt. Minimal sind von den Lernenden wöchentlich 5 Lektionen Grundlagentraining zu besuchen.

Das polysportive Grundlagentraining fördert die Bereiche Ausdauer, koordinative Fähigkeiten, Kraft, Schnelligkeit und Regeneration sowie den mentalen Bereich. Es wird von ausgebildeten Fachleuten unterrichtet.

**Musikalische  
Grund-  
ausbildung**

Die Schule bietet für die allgemeine musikalische Ausbildung während fünf Lektionen pro Woche eine musikalische Grundausbildung an.

Diese beinhaltet Bereiche wie etwa Stimm- und Gehörbildung, Gesang, Rhythmus, Musiktheorie, Musikgeschichte und Instrumentenkunde.

**Modellstundenplan einer ersten Klasse**

| Zeit        | MO                                   | DI               | MI                | DO              | FR       | Zwei Projektwochen (BG , HA) während der Ferien |
|-------------|--------------------------------------|------------------|-------------------|-----------------|----------|-------------------------------------------------|
| 07.30-08.15 | Ha/We                                | M Niveau         | M Niveau          | It              | Rel      |                                                 |
| 08.20-09.05 | Ha/We                                | BG               | D Niveau          | M Niveau        | Ethik    |                                                 |
| 09.10-09.55 | E Niveau                             | E Niveau         | It                | M Niveau        | M Niveau |                                                 |
| 10.15-11.00 | M Niveau                             | D Niveau         | Polysport Musik   | D Niveau        | E Niveau |                                                 |
| 11.05-11.50 | It                                   | S/M              | Polysport Musik   | E Niveau        | D Niveau |                                                 |
|             | Mittagsverpflegung                   |                  |                   |                 |          |                                                 |
| 13.00-13.45 | Turnen Polysport                     | Turnen Polysport | Lernatelier Musik | Polysport Musik |          |                                                 |
| 13.45-14.30 | Lernatelier                          | Turnen Polysport | Lernatelier Musik | Lernatelier     |          |                                                 |
| 14.35-15.20 | Lernatelier                          | Lernatelier      | Lernatelier       | Lernatelier     |          |                                                 |
|             | Individuelle(s) Training / Förderung |                  |                   |                 |          |                                                 |

Die Lernateliers am Nachmittag werden weit möglichst durch die Klassenlehrpersonen T1d und T1e betreut. Dies ermöglicht ein konsequenteres Coaching der Lernenden – insbesondere wenn es auch darum geht, verpasste Lektionen aufzuarbeiten. Gleichzeitig werden die Absprachen zwischen den Lehrpersonen minimiert.

**Modell-  
stundenplan**

Die Vormittage sind für den Unterricht in Leistungsgruppen (Niveaufächer) reserviert. Am Nachmittag wird mit den Lernateliers eine hohe Flexibilität seitens der Schule gewährleistet.

Die Schülerinnen und Schüler planen ihre Nachmittagsaktivitäten (Lernatelier und



Training im Verein) nach Rücksprache mit den Lehrpersonen und dem Koordinator/der Koordinatorin. Diese können je nach Situation und Jahreszeit variieren.

**Religions-  
unterricht**

Allfällige Abmeldungen vom Religionsunterricht erfolgen schriftlich durch die Eltern.

### 3.4 Didaktik / Unterricht

**Grundsatz**

Die speziellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler der Talentklassen sowie die gemischte Klassenzusammensetzung (Sekundar-/Realstufe) verlangen einen wesentlich stärker individualisierten Unterricht.

Die unterrichtenden Lehrpersonen unterstützen dies mit der gezielten Aufarbeitung und Vermittlung des Stoffes und einer flexiblen Haltung in Bezug auf bewilligte Absenzen.

**Unterricht**

Durch eine differenzierende und individualisierende Didaktik im Unterricht werden Kompetenzen wie Selbständigkeit, Eigenverantwortung und Motivation gefördert.

Die flexible Organisation des Unterrichts unterstützt die Jugendlichen darin, ihre Begabungen zu entwickeln und gleichzeitig die schulischen Anforderungen zu bewältigen.

**Klassen-  
unterricht**

In sechs Fächern (BG, Eth, Ha, It, Si und Tu) findet der Unterricht in der eigentlichen Stammklasse bzw. Talentklasse statt.

Dabei werden die Talentklassen bezüglich Leistungsfähigkeit und Lernstand heterogener sein als andere Klassen. Mit einem binnendifferenzierten Unterricht wird diesem Umstand Rechnung getragen.

**Niveau-  
unterricht**

In den Niveaufächern (D, E, M/GM) sind die Schülerinnen und Schüler ihren jeweiligen Leistungsgruppen zugeteilt.

**Lernateliers**

Das Lernatelier bietet die Möglichkeit individuell im Fachbereich Mensch & Umwelt (Gg, Gs, NI, Staats- und Wirtschaftskunde) zu arbeiten.

Dabei werden die Schülerinnen und Schüler möglichst von den Lehrpersonen betreut, welche auch den vormittäglichen Niveauunterricht erteilen und den Schülerinnen und Schülern bereits vertraut sind.

**Hausaufgaben,  
Nachführ- und  
Stützunterricht**

Im Rahmen der Lernateliers haben die Schülerinnen und Schüler zusätzlich die Möglichkeit Hausaufgaben zu machen. Voraussetzung ist die Einhaltung der geforderten Arbeitszeiten im Fachbereich Mensch & Umwelt.

Ebenso bieten die Lehrpersonen in den Lernateliers Nachführ- und Stützunterricht für diejenigen Schülerinnen und Schüler an, welche Teile des Unterrichts verpasst haben.

**IT-  
Unterstützung**

Da es in Einzelfällen auch zu längeren Absenzen vom Unterricht kommen kann, müssen auch E-Learning-Angebote zur Verfügung stehen; beispielsweise über educanet.

Die Schülerinnen und Schüler der Talentklassen verwenden einen eigenen Laptop. In den Lernateliers stehen für die individuelle Arbeit weitere Computer zur Verfügung.



|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>IFmL Schüler</b> | <p>Für Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen (IFmL) suchen die Lehrpersonen gemeinsam mit den Schulischen Heilpädagogen geeignete, individuelle Lösungen.</p> <p>Förderangebote bzw. die Leistungen des Förderzimmers stehen auch allen Schülerinnen und Schülern der Talentklassen zur Verfügung.</p>                                                          |
| <b>Berufswahl</b>   | <p>Der Berufswahlunterricht wird vorwiegend in der zweiten Klasse im Rahmen der Deutschlektionen erteilt. Der Koordinator, die Koordinatorin unterstützen die Schülerinnen und Schüler im ganzen Prozess der Berufswahl.</p> <p>Für die Suche nach geeigneten Lehrstellen wird die Lenkungsstelle Berufsbildung und Leistungssport beim Amt für Berufsbildung einbezogen.</p> |

### 3.5 Aufnahme / Ausschluss

Den verbindlichen Rahmen für weitere Fragen bilden die von der Regierung am 21. Dezember 2012 erlassenen - und am 22. Dezember 2014 angepassten - Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen im Kanton Graubünden und die ebenfalls von der Regierung am 30. Juni 2015 angepasste Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen<sup>6</sup>.

► Auszug aus den **kantonalen Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen**:

|                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Allgemeine Bestimmungen</b> | <p>Eine Kandidatin oder eine Kandidat für die Talentklassen muss in der Regel folgende Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllen:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Art. 1</b>                  | <p><i><sup>1</sup> Talente im Sinne dieser Weisungen sind Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen sportlichen oder musikalischen Begabung, welche sich durch Erbringen von deutlich über dem Altersdurchschnitt liegenden, entwicklungsfähigen Leistungsergebnissen zeigt.</i></p> <p>Schulischer Bereich: Schulpflicht auf der Sekundarstufe I</p> <p>Persönliche Motivation: Überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Motivation</p> <p>Umfeld: Haltung und Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, das sportliche bzw. musikalische Engagement ihrer Kinder mitzutragen; Langfristigkeit und Qualität der Förderung sind gewährleistet</p> |
| <b>Finanzierung</b>            | <p><i><sup>1</sup> Der Unterricht inklusive der Angebote gemäss Artikel 5 Absatz 2 und 3 in Talentschulen und in Talentklassen ist unentgeltlich.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Art. 2</b>                  | <p><i><sup>2</sup> Von den Erziehungsberechtigten können im Rahmen von Artikel 15 Schulgesetz angemessene Beiträge erhoben werden.</i></p> <p><i><sup>3</sup> Für die Finanzierung der individuellen auserschulischen Förderung im Talentbereich können von den Erziehungsberechtigten angemessene Beiträge erhoben werden.</i></p> <p>Die Wohngemeinde der auswärtigen Schülerinnen und Schüler übernimmt das Schulgeld für ihre Kandidatinnen und Kandidaten.</p>                                                                                                                                                                                         |

<sup>6</sup> Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen; AVOT; BR 421.040



Schülerinnen und Schüler der Talentklassen werden nach Schultypen an der Stadt-  
schule durch den Kanton subventioniert. Zusätzlich leistet der Kanton pro Schülerin  
und Schüler der Talentklasse Fr. 4'000.- pro Jahr<sup>7</sup> und die übrigen Pauschalen für die  
Schulleitung Fr. 300.- und für die sonderpädagogischen Massnahmen Fr. 300.-.

**Verhaltens-  
vereinbarung**

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler sowie dessen Erziehungsberechtigte haben eine  
Verhaltensvereinbarung zuhanden der Schule zu unterzeichnen.

Art. 3

<sup>2</sup> Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich das Talent unter anderem zum regelmäs-  
sigen Besuch der individuellen ausserschulischen Förderung im Talentbereich.

**Ausschluss**

<sup>1</sup> Bei Nichteinhalten der Verhaltensvereinbarung schliesst die Schulträgerschaft das  
Talent aus der Talentschule/Talentklasse aus.

Art. 4

<sup>2</sup> Der Wechsel in die Regelschule hat innert Monatsfrist zu erfolgen.

Der Besuch der Talentklasse stellt im Arbeits- und Leistungsverhalten deutliche hö-  
here Anforderungen bzw. Erwartungen an die Schülerinnen und Schüler.

Im Fall eines Ausschlusses trifft die Schulleitung zusammen mit dem Koordinator, der  
Klassenlehrperson sowie den Erziehungsberechtigten die nötigen Massnahmen für  
den weiteren Ausbildungsweg in der Regelklasse des Wohnortes.

Der formelle Entscheid über den Ausschluss obliegt der Schuldirektion und kann an  
die Bildungskommission weitergezogen werden.

---

► Auszug aus der **Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen (AVOT)**:

**Allgemeine  
Bestimmungen**

Art. 1 - Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt für die Talentbereiche Sport und Musik das Aufnahmever-  
fahren für den Eintritt in eine Talentklasse.

Art. 1 - 4

Art. 2 - Zweck des Aufnahmeverfahrens

<sup>1</sup> Mit dem Aufnahmeverfahren wird geprüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten für  
den Besuch einer Talentschule geeignet sind.

Art. 3 - Aufnahmeprüfung

<sup>1</sup> Für den Eintritt in die erste, zweite oder dritte Talentklasse ist grundsätzlich eine  
Aufnahmeprüfung zu absolvieren.

Art. 4a – Anzahl Plätze

<sup>1</sup> Die Talentschule teilt dem Amt jeweils bis Ende Januar die im folgenden Schuljahr  
zur Verfügung stehenden Plätze in den von ihr geführten Talentklassen mit.

**Zulassungs-  
voraussetzun-  
gen**

<sup>1</sup> Zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden Schülerinnen und Schüler der sechsten  
Klasse der Primarschule für den Eintritt in die erste Talentklasse sowie Schülerinnen  
und Schüler der ersten oder zweiten Klasse der Sekundar- oder Realschule für den  
Eintritt in die zweite beziehungsweise in die dritte Talentklasse.

Art. 6

<sup>2</sup> Für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung müssen bis Ende der Anmeldefrist folgende  
schriftliche Belege des Kantonalverbandes der entsprechenden Sportart beziehungs-  
weise des Verbandes Sing- und Musikschulen Graubünden oder eines übergeordne-

---

<sup>7</sup> Art. 75 Abs. 1 Schulgesetz GR; BR 421.000



ten Verbandes vorliegen:

- a) Bestätigung, dass aufgrund von überdurchschnittlichen, entwicklungsfähigen Leistungsergebnissen zukünftig ein hohes Leistungsniveau der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten zu erwarten ist;
- b) Nachweis, dass die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat im letzten halben Jahr vor der Prüfungsanmeldung wöchentlich durchschnittlich mindestens zehn Stunden individuell und systematisch ausserschulisch gefördert wurde;
- c) Zusicherung, dass die ausserschulische Förderung übernommen und eine entsprechende Partnerschaftsvereinbarung durch den Verband oder einen seiner Mitgliedsvereine beziehungsweise eine seiner Mitgliederschulen ab Eintritt in die Talentklasse abgeschlossen werden;
- d) Kostengutsprache betreffend das Schulgeld bei ausserkantonalen Kandidatinnen und Kandidaten.

**Aufnahmeprüfung im Talentbereich Sport**

Art. 12 - <sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung im Talentbereich Sport umfasst folgende Prüfungsteile:  
a) sportmotorischer Test;  
b) Leistungsnachweis;  
c) Motivationstest.

**Aufnahmeprüfung im Talentbereich Musik**

Art. 16 - <sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung im Talentbereich Musik umfasst folgende Prüfungsteile:  
a) musikalischer Test;  
b) Leistungsnachweis;  
c) Motivationstest.

**Bewertung und Bestehensvoraussetzungen**

Art. 20 - Gewichtung und Bewertung  
<sup>1</sup> Die Prüfungsteile werden gleich gewichtet und mit ganzen oder halben Noten bewertet.  
<sup>2</sup> Beim sportmotorischen und musikalischen Test sowie beim Leistungsnachweis ist das relative Alter zu berücksichtigen. Zudem ist bei der Bewertung des Leistungsnachweises insbesondere der Bedeutung des Anlasses, der erzielten Klassierung und der Leistungsdichte Rechnung zu tragen.

Art. 21 - Bestehensvoraussetzungen

<sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4.5 erreicht und die Summe der Abweichungen der Prüfungsnoten von der Note 4 nach unten nicht mehr als 1 Notenpunkt beträgt.

**Aufnahmeentscheid und Rechtsschutz**

Art. 21a – Aufnahmeentscheid

<sup>1</sup> Die Talentschulen entscheiden innert 20 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse über die Aufnahme der sie betreffenden Schülerinnen und Schüler und teilen ihnen die Aufnahmeentscheide gleichzeitig mit.

<sup>2</sup> Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt Schülerinnen und Schüler zum nächstmöglichen Eintritt in die von ihnen gewählte Talentschule, sofern in der betreffenden Talentklasse genügend Plätze zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Die Schulträgerschaft regelt das Aufnahmeverfahren. Im Falle überzähliger Kandidatinnen und Kandidaten sind insbesondere Leistungskriterien und das Profil der Schule im jeweiligen Talentbereich massgebende Selektionskriterien.



<sup>4</sup> Falls in einer anderen, nicht gewählten Talentschule noch freie Plätze zur Verfügung stehen, ist nicht selektionierten Schülerinnen und Schülern der Eintritt zu ermöglichen.

**Aufnahme-  
verfahren**

Grundsätzlich sind mindestens ein Viertel der Plätze für musikalische Talente vorgesehen. Übersteigt die Gesamtzahl der Anmeldungen die Anzahl zur Verfügung stehender Plätze, richtet sich die Vergabe nach dem städtischen Aufnahmereglement. Dieses berücksichtigt im Besonderen die erbrachten Leistungen und orientiert sich im Sportbereich an der Infrastruktur und den im Nachwuchssport aktiven Anbietern. Werden die Quotenplätze von den Talenten aus dem Musikbereich nicht beansprucht, werden sie an sportliche Talente vergeben.

**Notwendige  
Ergänzung des  
Schulgesetzes  
RB 711**

Gemäss Regierungsbeschluss vom 30. Juni 2015 müssen die Grundzüge des Aufnahmeverfahrens auf kommunaler Stufe in der Schulordnung festgeschrieben sein. Weitere Bestimmungen können in ein Reglement einfließen. Das Schulgesetz der Stadt Chur muss um einen neuen Artikel 22a ergänzt werden.

**Art. 22a Aufnahme in die Talentklassen**

<sup>1</sup> Das Aufnahmeverfahren (Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeprüfung) und der Rechtsschutz richten sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup> Zuständig für den Aufnahmeentscheid ist die Schuldirektion.

<sup>3</sup> Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ist nur im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich, wobei mindestens ein Viertel der verfügbaren Plätze für den Talentbereich Musik reserviert ist.

<sup>4</sup> Überschreitet die Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten die verfügbaren Plätze, richtet sich die Aufnahme nach den erbrachten Prüfungsleistungen. Im Talentbereich Sport ist zudem die vorhandene Infrastruktur und die Nachwuchsförderung vor Ort zu berücksichtigen.

► Siehe dazu auch die rechtlichen Grundlagen auf S. 5; Schulgesetz Stadt Chur

### 3.6 Qualitätssicherung

**Stellwerk**

Zur Qualitätskontrolle im schulischen Bereich ist geplant, auf der Sekundarstufe I *Stellwerk* einzusetzen. Es ermöglicht jedem Schüler und jeder Schülerin eine individuelle Analyse des Leistungsstandes in noch zu bestimmenden Fachbereichen wie Mathematik, Deutsch, Englisch, Naturlehre & Technik.

Das individuelle Leistungsprofil weist die Stärken und Schwächen des Lernenden aus und hilft die richtigen Massnahmen für eine wirkungsvolle Förderung zu treffen.

Die Resultate aus *Stellwerk* sind dem Schulinspektorat bei den Standortüberprüfungen in anonymisierter Form zugänglich.

**Weiterbildung**

Im Hinblick auf die Einführung sind folgende Weiterbildungen vorzusehen:

- Für alle Lehrpersonen der Sekundarstufe I eine Informationsveranstaltung.
- Für alle Lehrpersonen, welche in den Lernateliers unterrichten eine begleitende Weiterbildung zum Thema individualisierender Unterricht und Lerncoaching.



|                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>FQS</b>        | Die Lehrpersonen, welche in den Lernateliers unterrichten, bringen ihre Erfahrungen in die Q-Gruppen der Talentklassen ein.                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Evaluation</b> | Am Ende des vierten Betriebsjahres werden die Talentklassen durch eine externe Stelle evaluiert.                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Aufsicht</b>   | <p>Pro Schuljahr führt das Schulinspektorat zwei Standortüberprüfungen durch. Anwesend sind dabei die Schuldirektion, die Schulleitung vor Ort, der Koordinator bzw. die Koordinatorin und die Klassenlehrpersonen.</p> <p>Die Talentklassen werden im Rahmen des Auftragsauftrags <i>Schulbeurteilung und Förderung</i> des Schulinspektorats begleitet und evaluiert.</p> |

---

### 3.7 Umsetzung / Information

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Einführung</b>   | <p>Die Einführung erfolgt gestaffelt über drei Jahre.</p> <p>Den Anfang bilden zwei gemischt geführte 1. Klassen der Sekundarstufe I.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Mindestdauer</b> | Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit die volle Dauer von drei Jahren in der Talentklasse zu absolvieren, sofern sie nicht im Rahmen eines Ausschlussverfahrens die Talentklassen verlassen müssen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Information</b>  | <p>Vor dem Start werden folgende Kreise rechtzeitig über die geplante Einführung der Talentklasse informiert:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Sportverbände über den Bündner Verband für Sport</li><li>• Die Musikschulen im Kanton Graubünden</li><li>• Die Musikverbände im Kanton Graubünden</li><li>• Weitere Kulturorganisationen im Kanton Graubünden</li><li>• Die Schulbehörden im Einzugsgebiet der Talentklassen Chur</li><li>• Die Erziehungsberechtigten über die Medien</li></ul> <p>Die Erziehungsberechtigten werden jeweils vor dem Start über die schulischen Regelungen der Talentklassen informiert (Religion, schultypengemischte Klassen, Urlaubsregelung etc.)</p> |

---

Schuldirektion  
Stadtschule Chur

Fabio E. Cantoni – Jann Gruber – Sabine Neuwirth - Reto Thöny – Jean-Pierre Weingart